



DAMIAN WERNER

Erhalten · Verschönern · Erneuern

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines

1. Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen bilden die Vertragsgrundlage für unsere Leistung im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten für alle, auch künftigen Geschäftsabschlüsse und haben Vorrang vor abweichenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, soweit letztere von uns nicht ausdrücklich schriftlich anerkannt werden. Ergänzend zu unseren allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten in nachstehender Reihenfolge:

- a) die Verdingungsordnung für Bauleistung Teil B (VOB/B, neueste Fassung).
- b) die Bestimmung des Handelsgesetzbuches (HGB) und des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)

2. Mit den Begriffen Leistung bzw. Leistungen sind im folgenden sämtliche von uns angebotenen bzw. erbrachten Leistungen gekennzeichnet, gleichgültig ob es sich um die Erstellung kompletter Gewerke und Teilgewerke, die Lieferung von Ersatz-, Materialeleistungen, Ausführungsleistungen, Planungsleistungen und/oder Beratungsleistungen handelt.

II. Art und Umfang der Leistung

1. Für den Inhalt des Vertrages ist unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Soweit eine solche nicht vorliegt, ist unser Angebot gegebenenfalls in Verbindung mit ergänzenden Verhandlungsprotokollen oder ähnlichen schriftlichen Abmachungen maßgebend.

2. Die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen, wie z. B. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichte, Maße und andere Angaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind.

3. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Sie dürfen nur nach vorheriger Zustimmung durch uns Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn der Auftrag uns nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

4. Unser Angebot wird unter Voraussetzung abgegeben, daß bei Inbetriebnahme von uns fertiggestellter Leistungen, keine Medien verwendet werden, die in irgendeiner Weise aggressiv sind. Dieses gilt sowohl für feste, flüssige als auch gasförmige Medien.

5. Sämtliche Nebenarbeiten, wie Mauern, Stemmen, Zimmermanns-, Erd- und haustechnische Arbeiten, wie auch Anschluß, Installation zu anderen Gewerken usw., sind in unserem Angebot nicht enthalten, sofern sie nicht in Positionen gesondert mit Menge und Preis ausgeführt sind. Soweit Nebenarbeiten von uns ausgeführt werden, sind sie vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

III. Behördliche und sonstige Genehmigungen

Der Auftraggeber beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für die Ausführung und den Betrieb der von uns zu erbringenden Leistungen erforderlichen Genehmigungen, einschließlich der eventuell notwendigen Abnahmen durch die zuständigen Institutionen, wie z. B. TÜV, Gewerbeaufsicht usw. Soweit wir den Auftraggeber dabei unterstützen, sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die uns dadurch entstandenen Kosten und Auslagen gesondert in Rechnung zu stellen.

IV. Preise

1. Die Preise unseres Angebotes gelten nur bei Bestellungen der gesamten, von uns angebotenen Leistungen. Sie basieren auf den zur Zeit des Angebotsdatums gültigen Materialpreisen und Tariflöhnen und verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, die zusätzlich in Rechnung gestellt wird. Wir halten uns an unser Angebot 30 Werktage lang gebunden. Unser Angebot erlischt, falls wir in diesem Zeitraum nicht den Zuschlag erhalten.

2. Der Auftrag wird grundsätzlich aufgrund eines Aufmaßes zu vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet; dies gilt nicht, sofern ein Pauschalpreis vereinbart ist. Soweit wir auf Verlangen des Auftraggebers zusätzliche Arbeiten ausführen, die nach den Bestimmungen der Ziff. II, Abs. 1, nicht Vertragsinhalt geworden sind, sind uns sämtliche dadurch entstehenden Kosten vom Auftraggeber gesondert zu vergüten, ohne daß wir verpflichtet wären, dem Auftraggeber unsere Ansprüche anzukündigen, bevor wir mit der Ausführung dieser Leistungen beginnen.

3. Alle Preisvereinbarungen gelten auf der Basis einer für uns durchgehenden und unbehinderten Ausführung. Alle Ausführungsunterbrechungen und Behinderungen gehen kostenmäßig zu Lasten des Auftraggebers, es sei denn, daß diese Umstände von uns zu vertreten sind.

4. Den in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preisen liegen die am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Materialkosten, Löhne, Steuern, Sozialabgaben, Frachtsätze usw., die die Kosten unserer Leistung beeinflussen, zugrunde. Für Leistungen, die später als 3 Monate nach Vertragsabschluß erbracht werden, sind wir berechtigt, etwaige, nach Angebotsabgabe eingetretene Erhöhungen dieser Kosten, mit einem angemessenen Gemeinkostenzuschlag in Rechnung zu stellen.

V. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der gesamten Geschäftsverbindung, die zwischen dem Auftraggeber und uns besteht, bleibt das von uns gelieferte Material unser Eigentum. Soweit von uns gelieferte Gegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzübertragen.

2. Beeinträchtigt der Auftraggeber unsere vorgenannten Rechte, so ist er uns zu Schadenersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

3. Werden unsere Liefergegenstände mit einem anderen Gegenstand fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entstehen sollte, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns.

4. Wird eine unserer Leistungen weiter veräußert, so steht uns die unserem Auftraggeber daraus erwachsende Kaufpreisforderung bis zur Höhe der Gesamtforderung vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an zu. Der Auftraggeber tritt schon mit dem Vertragsabschluß diese zukünftigen Forderungen an uns ab. Nimmt der Auftraggeber die Forderungen aus einer Weiterveräußerung unserer Leistung in ein mit seinem Kunden bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so ist die Kontokorrentforderung in voller Höhe abgetreten. Nach erfolgter Saldierung trifft an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, den die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmachte.

Bei laufender Rechnung gelten der Eigentumsvorbehalt und die Sicherungsabtretung als Sicherheit für unsere Saldoforderung. Wird unsere Leistung mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen und/oder Leistungen veräußert, so werden die so entstehenden Forderungen an uns in der Höhe abgetreten, wie sie wertmäßig auf unsere Leistung entfallen.

VI. Zahlungsbedingung

Der vereinbarte Kaufpreis ist zahlbar ohne jeden Abzug und wie folgt fällig: Es gilt § 16, VOB/B.

Werden nach Annahme der Schlußrechnung Fehler in den Unterlagen der Abrechnung (§ 14, Nr. 1, VOB/B) festgestellt, so ist die Schlußrechnung zu berichtigten. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beiträge zu erstatten. Das Verlangen nach Berichtigung einiger Fehler gilt nicht als Nachforderung im Sinne des § 16, Nr. 3, Abs. 2, VOB/B. Sonstige Ansprüche des Auftraggebers aus § 812, FF BGB, werden hierdurch nicht berührt.

Bei Rückforderung des Auftraggebers aus Überzahlung (§ 812 FF BGB) können wir uns nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818, Abs. 3, BGB) berufen. Eventuelle Mängel, Beanstandungen und dergleichen berechtigten nicht zum Zahlungseinbehalt.

Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, werden Verzugszinsen mit 1% über dem Lombardsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, falls nicht ein höherer Verzugschaden nachgewiesen wird.

Zur Entgegennahme von Wechseln sind wir nicht verpflichtet; eventuelle Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VII. Frist für Lieferungen oder Leistungen

1. Hinsichtlich der Frist für Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Die Einhaltung der Frist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist angemessen verlängert.

2. Die Frist gilt als eingehalten:

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung oder Ausführung, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten, bei Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung oder Ausführung, sobald diese innerhalb der vereinbarten Frist erfolgt ist.

3. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistung nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder den Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.

Bei Nichteinhaltung der Frist aus anderen als in den Ziff. 3, Abs. 1 genannten Gründen, kann der Auftraggeber, sofern er glaubhaft macht, daß ihm aus der Verspätung Schaden erwachsen ist, eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von 1/2 v. H. bis zur Höhe von im ganzen 5 v. H. vom Wert desjenigen Teiles der Lieferungen oder Leistungen verlangen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazugehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

Der Auftraggeber kann die Zahlung der Verzugsentschädigung auch dann verlangen, wenn die in Ziff. 3, Abs. 1, genannten Umstände erst nach verschuldeter Überschreitung der ursprünglich vereinbarten Frist eintreten.

Entschädigungsansprüche des Auftraggebers, die über die in Abs. 2 genannte Grenze in Höhe von 5 v. H. hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird.

Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer vom Lieferer gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Auftraggebers verzögert, so kann, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 1/2 v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Auftraggeber berechnet werden; das Lagergeld wird auf 5 v. H. begrenzt, es sei denn, daß höhere Kosten nachgewiesen werden.

VIII. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist.

1. Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Ausführung, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt, der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch, Transport- und Feuerschäden versichert.

2. Bei Lieferung mit Aufstellung oder Ausführung am Tag der Übernahme im eigenen Betrieb. Vorausgesetzt wird dabei, daß die Übernahme im eigenen Betrieb unverzüglich an die betriebsbereite Aufstellung oder Ausführung anschließt. Nimmt der Auftraggeber ein Angebot einer Übergabe der Ausführung der Übernahme im eigenen

Betrieb nicht an, so geht nach Ablauf von 14 Tagen nach diesem Angebot die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über.

3. Wenn der Versand, die Aufstellung oder der Beginn oder die Durchführung der Aufstellung oder Ausführung auf Wunsch des Bestellers oder aus von ihm zu vertretenden Gründen verzögert wird, so geht die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Auftraggeber über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Auftraggebers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

IX. Aufstellung und Ausführung

A) Für jede Art von Aufstellung und Ausführung gelten, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

a) Der Auftraggeber hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:

1. Alle Erd-, Beton-, Bau-, Stemm-, Schreiner-, Schlosser-, Gerüst-, haustechnische Ausführung und sonstige branchenfremde Nebenarbeiten, einschließlich der dazu benötigten Baustoffe, die zur Ausführung und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Kraftstoffe, Schmiermittel, Brennstoffe usw., ferner Festeinrichtungen, Hebezeuge und andere Vorrichtungen.

2. Betriebskraft und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Verwendungsstelle, Heizung und allgemeine Beleuchtung.

3. bei der Ausführungsstelle bzw. beim Ausführungsplatz für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge usw. genügen große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Ausführungspersonal angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich den Umständen angemessener sanitärer Anlagen; im übrigen hat der Auftraggeber zum Schutz des Besitzes von uns und des Personals auf der Baustelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Besitzes ergreifen würde.

4. Schutzvorrichtungen, die infolge besonderer Umstände der Ausführungsstelle erforderlich oder für den Auftraggeber nicht branchenüblich sind.

b) Vor Beginn der Ausführungsarbeiten hat der Auftraggeber die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Wasser-, Gasleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statistischen Angaben aufzufordern zur Verfügung zu stellen.

c) Vor Beginn der Aufstellung oder Ausführung müssen die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Ausführung sofort nach Ankunft der Aufsteller oder des Ausführungspersonals begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfuhrwege und der Aufstellungs- oder Ausführungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt sein.

d) Verzögert sich die Aufstellung, die Ausführung oder Inbetriebnahme durch Umstände, insbesondere auf der Baustelle ohne Verschulden durch uns, so hat der Auftraggeber in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller und des Ausführungspersonals zu tragen.

e) Unseren Aufstellern bzw. dem Ausführungspersonal ist vom Auftraggeber die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, unseren Aufstellern bzw. dem Ausführungspersonal eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung bzw. Ausführung unverzüglich auszuhändigen.

f) Wir haften nicht für Arbeiten unserer Aufsteller bzw. unseres Ausführungspersonals und sonstiger Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung bzw. Ausführung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Auftraggeber veranlaßt sind.

B) Für den Fall, daß wir die Aufstellung oder Ausführung gegen Einzelberechnung übernommen haben, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:

1. Der Auftraggeber vergütet uns die bei Auftragserteilung vereinbarten Verrechnungssätze für Arbeitszeit und Zuschläge für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, für Arbeiten unter erschwerten Umständen, sowie für Planung und Überwachung, Vorbereitungs-, Reise-, Laufzeiten und Rückmeldungen gelten als Arbeitszeit.

2. Ferner werden folgende Kosten gesondert vergütet:

a) Reisekosten, Kosten für den Transport des Handwerkszeugs und des persönlichen Gepäcks,

b) die Auslösung für die Arbeitszeit sowie für Ruhe- und Feiertage.

X. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie wesentliche Anstände aufweisen, vom Auftraggeber entgegenzunehmen.

2. Teillieferungen sind zulässig.

XI. Haftung für Mängel

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haften wir wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach unserer Wahl unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb von 12 Monaten ohne Rücksicht auf Betriebsdauer vom Tage des Gefahrenüberganges an gerechnet infolge eines vor dem Gefahrenüberganges liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß uns unverzüglich schriftlich gemeldet werden.

2. Der Auftraggeber hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen einzuhalten. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Auftraggebers in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln stehen. Gehört jedoch der Vertrag zum Betrieb eines Handelsgewerbes, so kann der Auftraggeber Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann.

3. Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber uns die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

4. Wenn wir eine uns gestellte Nachfrist verstreichen lassen, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber Rückgängigmachung des Vertrages (Wandlung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen.

5. Das Recht des Auftraggebers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der Rüge an in 12 Monaten. Wird innerhalb dieser Frist keine Einigung erzielt, so können wir und der Auftraggeber eine Verlängerung dieser Verjährungsfrist vereinbaren.

6. Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes entstehen, die nach dem Vertrag nicht voraussehbar sind.

7. Durch etwa seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

8. Die Gewährleistungsfrist beträgt für Nachbesserungen 3 Monate, für Ersatzlieferung oder Ersatzleistungen 6 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Lieferungsgegenstand. Die Frist für die Mängelhaftung verlängert sich um die Dauer der Betriebsunterbrechung, die dadurch eintritt, daß Nachbesserungen, Ersatzlieferungen oder Ersatzleistungen erforderlich werden, für diejenigen Teile, die wegen der Unterbrechung nicht zweckdienlich betrieben werden können.

9. Die Bestimmungen über Gewährleistungsfristen in Ziff. 1, 5 und 8 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt.

10. Weitere Ansprüche des Auftraggebers gegen uns und unseren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

11. Die Ziff. 1-10 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Auftraggebers auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadenersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenverpflichtungen entstanden sind.

XII. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

1. Wird uns oder dem Auftraggeber die ihm obliegende Lieferung oder Leistung unmöglich, so gelten die allgemeinen Rechtsgrundsätze mit der folgenden Maßgabe: Ist die Unmöglichkeit auf Verschulden durch uns zurückzuführen, so ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers auf 5 v. H. des Wertes desjenigen Teiles der Lieferung oder Leistung, welcher wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers, die über die gesamte Grenze in Höhe von 5 v. H. hinausgehen, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. Das Recht des Auftraggebers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

2. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von VII, Ziff. 3, Abs. 1 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung oder Leistung erheblich verändert oder auf unseren Betrieb erheblich einwirken, wird der Vertrag angemessen angepaßt, soweit dies Treu und Glauben entspricht. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht uns das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten.

Für den Fall, daß wir von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so haben wir dies nach Erkenntnissen der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Auftraggeber mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Aufgeber eine Verlängerung der Lieferzeit bzw. Ausführungszeit vereinbart wird.

XIII. Sonstige Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus positiver Forderungsverletzung, aus der Verletzung von Pflichten bei den Auftragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung werden ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen zwingend gehaftet wird.

Diese Haftungsbegrenzung gilt für den Auftraggeber entsprechend.

XIV. Gerichtsstand

1. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Auftraggeber Vollkaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für unseren Hauptsitz zuständige Amtsgericht Fulda bzw. Landgericht Fulda. Dies gilt auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozeß.

Unser Recht, den Auftraggeber an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberührt.

Für die vertragliche Beziehung gilt das deutsche Recht.

XV. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

DAMIAN WERNER GmbH
In der Hofwiese 10 + 12
36148 Kalbach/Rhön
Telefon (0 66 55) 12-0